



## Sozialgericht Braunschweig

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Verkündet am: 12. Mai 2015

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 23 SB 216/14

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim

- Beklagter -

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 2015 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verpflichtet in der Person des Klägers einen GdB von 30 beginnend mit dem 1. September 2014 festzustellen.**

**Der Bescheid des Beklagten vom 14. Januar 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.**

**Die weitergehende Klage wird abgewiesen.**

**Der Beklagte erstattet dem Kläger 2/3 dessen notwendiger außergerichtlicher Kosten des Verfahrens.**

## **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Festsetzung des Grades der Behinderung - GdB - im Erstfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches 9 - SGB 9 -.

Der Kläger beantragte beim Beklagten am 18. November 2012 die Feststellung des GdB. Der Beklagte holte Befundberichte von den benannten Ärzten ein. Nach deren Auswertung setzte er mit Bescheid vom 14. Januar 2014 den Grad der Behinderung des Klägers wegen Wirbelsäulenbeschwerden nach Wirbelbruch mit einem Grad der Behinderung von 20 % fest.

Den dagegen erhobenen Widerspruch hat er mit Widerspruchbescheid vom 16. April 2014 zurückgewiesen.

Der Kläger hat am 06. Mai 2014 Klage erhoben.

Zur Begründung wird vorgetragen, der Beklagte habe die bestehenden Beeinträchtigungen im Rahmen seiner Entscheidung nicht hinreichend berücksichtigt. Aufgrund der Verschlimmerung seiner Erkrankung habe sich das Ausmaß der daraus folgenden Funktionsbeeinträchtigungen verstärkt. Insbesondere habe der Beklagte die von der Wirbelsäule ausgehenden Beschwerden zu gering angesetzt. Er leide unter schweren funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt, was sich durch Schmerzen im Bereich der LWS beim längeren Gehen, Sitzen sowie beim Bücken zeige. Dementsprechend sei ein Einzel-GdB von 30 bereits deswegen anzusetzen.

Nicht hinreichend habe der Beklagte zudem die Vielnervenkrankheit der Beine bewertet. Er leide unter einem ständigen Kribbeln in den Beinen, was seine Bewegungsfähigkeit zusätzlich einschränke. Insoweit würden keine Überschneidungen vorliegen, sondern der GdB sei deswegen weitergehend zu erhöhen.

Der Kläger beantragt,

der Bescheid des Beklagten vom 14. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 16. April 2014 aufzuheben und die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, dem Kläger einen höheren Grad der Behinderung (mindestens 30 GdB) zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und nimmt zur Begründung Bezug auf die angegriffenen Bescheide sowie die Ausführungen der von ihm herangezogenen ärztlichen Berater.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor sich ergebenden Umfang begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, in der Person des Klägers einen Grad der Behinderung von 30 beginnend mit dem 1. September 2014 festzustellen. In diesem Umfang waren der angegriffene Bescheid vom 14. Januar 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2014 aufzuheben.

Gemäß § 69 Abs. 1 SGB IX wird auf Antrag eines behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung festgestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und dadurch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung sind als GdB, nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festzustellen. Bei mehreren Funktionsbeeinträchtigungen, ist nach § 69 Abs. 3 SGB IX der Gesamt-GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen.

Dabei ist der Grad der Behinderung unter der Anwendung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl I Nr. 57) - im Weiteren VersMedV - festzustellen. Von dieser leiten sich die aus den Erfahrungen der Versorgungsverwaltung und den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft gewonnenen Grade der Behinderung bestimmenden Tabellenwerte ab. Sie sind nunmehr in der Anlage zu § 2 VersMedV erfasst und gelten als maßgeblicher Anhaltspunkt für die Feststellung eines Grades der Behinderung eines behinderten Menschen.

Unter Heranziehung der Versorgungsmedizin Verordnung hat der Beklagte zunächst in bestandungsfreier Weise den Grad der Behinderung des Klägers wegen der Wirbelsäulenerkrankung mit einem Einzel-GdB von 20 festgesetzt. Dies folgt aus 18.9. der Versorgungsmedizin Verordnung, wonach Wirbelsäulenschäden mit mittelgradigen funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt mit einem GdB von 20 zu bewerten sind.

Allerdings hat der Beklagte die zwischenzeitlich nachgewiesene Polyneuropathie unter Ansatz eines Einzel-GdB von 10 zu niedrig festgesetzt. Der Kläger hat im Verfahren auf der Grundlage des Befundberichtes der Asklepios Kliniken Schildautal vom 12. November 2014 nachgewiesen, dass er unter einer sensomotorischen Polyneuropathie leidet. Die Erkrankung tritt in der Regel symmetrisch auf. Häufig breiten sich von den Füßen Beschwerden wie Taubheitsgefühl, kribbeln, Ameisenlaufen, erhöhte Berührungsempfindlichkeit oder stechende, bohrende oder brennende Schmerzen strumpfförmig auf Füße und Unterschenkel aus. Derart sind die Erkrankungszeichen, die der Kläger sowohl gegenüber dem untersuchenden Arzt in der Asklepios Kliniken Schildautal als auch gegenüber dem Gericht in nachvollziehbarer Weise geschildert hat. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass beim Kläger diese Erkrankung besteht und sich behinderungsbedingt auswirkt. Nach 3.11. der Versorgungsmedizin Verordnung ergeben sich beim Vorliegen einer Polyneuropathie die Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund motorischer Ausfälle, sensibler Störungen oder Kombinationen von beiden. Motorische Ausfälle liegen beim Kläger nicht vor. Jedoch hat er überzeugend von sensiblen Störungen und Schmerzen berichtet, wobei das Gericht auch zu berücksichtigen hat, dass schon leichte Störungen zu Beeinträchtigungen führen können. Unter Berücksichtigung der vom Kläger geschilderten Einschränkungen wie Schmerzen in den Beinen bereits nach einer Gehstrecke von 200 m, die ihn zum Stehenbleiben zwingen, wobei er sich wegen der Unsicherheit im Stand abstützen, am besten setzen muss, zeigen klar und eindeutig die von der Erkrankung ausgehende Beeinträchtigung auf. Ferner beeinträchtigen ihn ständig Schmerzen bzw.

kribbeln oder Ameisenlaufen in den Beinen, wobei auch eine erhöhte Berührungsempfindlichkeit besteht. Dies berücksichtigend ist der Ansatz eines Einzel-GdB von 10, wie vom Beklagten angesetzt, rechtlich zu beanstanden. Das Gericht sieht hier einen GdB von mindestens 20 möglicherweise sogar eines solchen von knapp 30 als zutreffende Bewertung an. In dieser Höhe ist der Einzel-GdB somit seitens des Beklagten zu bemessen.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vor, so ist gemäß § 69 Abs. 3 SGB IX der Gesamtgrad der Behinderung - GdB - nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen. Deshalb sind Rechenmethoden zu dieser Feststellung generell ungeeignet.

Unter Heranziehung der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin Verordnung - VersMedV - , dort unter A 3, ist bei der Beurteilung des Gesamt GdB in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen dem ersten GdB weitere 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden.

Liegen mehrere berücksichtigungsfähige Einzel GdB vor, ist deshalb festzustellen, in welcher Beziehung diese zueinander stehen. Zur Erhöhung des Gesamtgrades der Beeinträchtigung sind diese dann geeignet, wenn Sie

- unabhängig nebeneinander und neben der Hauptbeeinträchtigung stehen,
- sich untereinander oder mit dem Hauptleiden verstärken,
- sich besonders nachteilig aufeinander auswirken.

Sie sind hingegen dann nicht zu bewerten, wenn sich in den Auswirkungen im täglichen Leben Überschneidungen ergeben.

Von Ausnahmefällen abgesehen führen zudem leichte Gesundheitsstörungen, die einen GdB von 10, im unteren Bereich auch bei 20 bedingten, nicht zu einer Erhöhung des Gesamt GdB. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt auf eine Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen.

Unter Berücksichtigung entweder zweier Einzel-GdB's von jeweils 20 bzw. eines zwar schwachen Einzel-GdB von 30 bezogen auf die Erkrankung an Polyneuropathie zum einen und eines GdB von 20 wegen der Wirbelsäulenerkrankung ist hieraus ein Gesamtgrad der Behinderung von 30 zu bilden. Diesen festzustellen, war der Beklagte daher zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Beglaubigt  
Braunschweig, 22.05.2015

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

